

Rondenbarg-Prozeß: Vogel-Strauß-Politik ist eine schlechte Verteidigung

Am heutigen Dienstag wurde vom Landgericht Hamburg das Urteil in einem der Rondenbarg-Prozesse (es stehen weitere an) verkündet. Seit Jahresbeginn wurde über eine Demo verhandelt, die in der besagten Hamburger Straße ([Rondenbarg](#)) rabiart von der Polizei gestoppt wurde. Vorher war einiges kaputt gegangen und einiges von DemonstrantInnen geworfen wurden. In dem jetzigen Verfahren ging es um zwei Angeklagte, denen (wie wohl allen Angeklagten) keine eigenhändige Gewalttat vorgeworfen wird. Das Gericht verurteilte sie wegen „Landfriedensbruchs in Tateinheit mit Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung, mit Beihilfe zum tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte und mit Beihilfe zur Sachbeschädigung“ zu 90 Tagessätzen (Auskunft der zuständigen Gerichts-Pressestelle). [§ 40](#) Absatz 2 [Strafgesetzbuch](#) bestimmt: „Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Es achtet dabei ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens dreißigtausend Euro festgesetzt.“

Die Staatsanwaltschaft hatte vorher sogar wegen MittäterInnenschaft Anklage erhoben. Der für MittäterInnenschaft erforderliche gemeinsame „Tatplan“ von gewalttätigen und nicht-gewalttätigen DemonstrantInnen ließ sich aber nicht beweisen. Beihilfe sollen die beiden übriggebliebenen Angeklagten aber trotzdem geleistet haben – im wesentlichen durch [solidarisches Tragen eines Anglerhutes bzw. einer Sturmhaube](#). Zwei andere Angeklagte hatten sich zu Beginn des Prozesses auf einen *deal* mit Staatsanwaltschaft und Gericht eingelassen; das Verfahren gegen eine ursprünglich fünfte Angeklagte wurde krankheitsbedingt abgetrennt.

Daß die Sache so ausging, wie sie ausging, liegt auch an einer verfehlten Prozeßführungsstrategie und Öffentlichkeitsarbeit.

Warum ist das Folgende wichtig? Weil etwas, das gar nicht erst korrekt zur Kenntnis genommen wird, auch nicht treffend kritisiert kann. Weil durch Umhauen von PappkameradInnen keine realen Schlachten gewonnen und keine Staatsanwaltschaften besiegt werden können.

Der Gegenseite Positionen zu unterstellen und dann bloß diese unterstellten Positionen zu kritisieren, läßt die tatsächlichen Positionen der Gegenseite unkritisiert – schwächt also *weder* die Gegenseite *noch* stärkt es die eigene Seite.

Legendenbildung ...

Auch kurz vor Prozeßende betrieb die Rote Hilfe (RH) immer noch Legendenbildung. So behauptete Anja Sommerfeld vom RH-Bundesverband in der *jungen Welt* von Montag:

„Die Staatsanwaltschaft hat sich anfangs auf das sogenannte Hooliganurteil des Bundesgerichtshofs vom Mai 2017 bezogen. Darin hieß es, wer ‚ostentativ‘ mitmarschiert, um den Zusammenhalt dieser Gruppe zu stärken, der beteilige sich als Mittäter. Dieses Konstrukt war nicht zu halten, ebenso wie der Versuch, das Urteil in einem anderen G20-Verfahren, dem Elbchaussee-Prozess, anzuwenden. Und dann landete das Verfahren praktisch beim dritten Konstrukt: Beihilfe zum Landfriedensbruch.“

(<https://www.jungewelt.de/artikel/482785.rondenbarg-prozess-es-geht-darum-von-polizeigewalt-abzulenken.html>)

Davon trifft fast nichts zu – hier zunächst einmal meine Anti-Thesen (und dann die Begründung und die Beweise für meine Anti-Thesen):

1. Es war vielmehr gerade der Hooligan-Fall, in dem wegen Landfriedensbruchs durch Beihilfe zu (*nicht*: MittäterInnenschaft an) Gewalttätigkeiten verurteilt wurde.

2. Die Staatsanwaltschaft hatte aber in dem Rondenbarg-Verfahren – wie eingangs schon gesagt – sogar wegen MittäterInnenschaft an den Gewalttätigkeiten (also wegen *mehr* als in dem Hooligan-Fall) Anklage erhoben. Aber dieses Mehr ließ sich nicht beweisen und die Staatsanwaltschaft selbst plädierte am Ende nur noch auf Landfriedensbruch durch Beihilfe zu Gewalttätigkeiten (und außerdem auf Landfriedensbruch durch Bedrohung).

3. Das Hooligan-Urteil des BGH wurde in den Anklageschriften zwar erwähnt – aber nur hilfsweise zu der hauptsächlich angestrebten Verurteilung wegen MittäterInnenschaft an den Gewalttätigkeiten.

4. Auch die Formulierung „ostentativ‘ mitmarschiert“ ist aus dem Kontext gerissen.

a) Aber zunächst einmal eine Erklärung was „ostentativ“ überhaupt bedeutet: Das deutsche Adverb und das zugehörige Substantiv „Ostentation“ stammen vom lateinischen Verb *ostentāre* (Partizip: *ostentātum*) ab, das unter anderem soviel wie „darbieten, großtun, prahlen“ bedeutete; eine „Ostentation“ ist neben einem „Großtun“ oder „Prahlen“ auch ein „Zur-Schau-Stellen“ (<https://www.dwds.de/wb/etymwb/ostentativ>).

b) Wird das Hooligan-Urteil des BGH verständig gelesen (und wird außerdem noch die Vorgeschichte analysiert) – und werden nicht nur zwei Wörter herausgepickt – wird deutlich: Es ging bei der Ostentation in dem Hooligan-Fall *nicht* um das Zur-Schau-Stellen der Anhänglichkeit der Fußball-Hools an ihren Lieblingsclub und auch bei der Rondenbarg-Demo geht es nicht um das Zur-Schau-Stellen von Abneigung gegen den G20-Gipfel.

c) Es ging also auch nicht darum, daß „ostentativ“ bei *irgendetwas* mitgelaufen wurde, sondern *gerade bei etwas Gewalttätigem* – die Ostentation muß sich also gerade auf die Gewalttätigkeit beziehen, damit die schmale Grenze zwischen

- strafloser bloße Anwesenheit bei Gewalttätigkeiten und
- strafbarer (voluntativer – auf den Willen bezogener) Beihilfe zu den Gewalttätigkeiten durch Bestärkung des Tatentschlusses derjenigen, die die Gewalttätigkeiten verüben,

überschritten wird. Dieses weite Verständnis von Beihilfe kann und sollte kritisiert werden, ist aber weder neu noch landfriedensbruch-spezifisch¹.

d) Nun kann selbstverständlich die Auffassung vertreten werden: So ein bißchen Randal sei doch bei einem G20-Gipfel gar keine schlechte Sache – aber allen, die nicht eine völlig naive Vorstellung vom bürgerlichen und insbesondere deutschen Staat haben, sollte klar sein, daß diese Auffassung keine ist, die vor Gericht durchdringen wird. – Sollen Verurteilungen vor Gericht nicht einfach in Kauf genommen werden, so ist also notwendig, genauer hinzusehen und sich mit dem geltenden Recht auseinanderzusetzen.

... und wie wirklich ist

Machen wir hier einen Zwischenstopp und kommen zur Begründung und zu den Beweisen für meine vier Anti-Thesen:

Anti-These 1 (*Es war gerade der Hooligan-Fall, in dem wegen Landfriedensbruchs durch Beihilfe zu Gewalttätigkeiten verurteilt*):

Das Hooligan-Urteil des Bundesgerichtshofs war dessen [Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#) (die Vorinstanz war das Landgericht Köln). Gleich im vorangestellten zwei sogenannten „Leitsatz“ ist von „Beihilfe“ die Rede:

„Eine räumliche Distanzierung von der Menschenmenge nach Erbringung von Beihilfehandlungen unmittelbar vor Beginn der Gewalttätigkeiten hebt die Strafbarkeit wegen Landfriedensbruchs nicht auf.“

Bei Textziffer 12 heißt es dann:

¹ Der BGH sagt in „st. Rspr.“ (ständiger Rechtsprechung): „Ein ‚Dabeisein‘ kann die Tatbegehung im Sinne eines aktiven Tuns [...] fördern oder erleichtern, wenn die ‚Billigung der Tat‘ gegenüber dem Täter zum Ausdruck gebracht wird, dieser dadurch in seinem Tatentschluss bestärkt wird und der Gehilfe sich dessen bewusst ist (st. Rspr.: vgl. etwa BGH, Beschlüsse [vom 17. Mai 2018 –1 StR 108/18](#), juris Rn. 7; vom 20. September 2016 – 3 StR 49/16, BGHSt 61, 252, 258; Senat, Beschluss [vom 15. Dezember 2011 – 2 StR 505/11](#), juris Rn. 5, StV 2012, 287, jeweils mwN).“ (BGH, [Beschluß vom 28.07.2020 zum Aktenzeichen 2 StR 64/20](#), S. 5, Tz. 8; Hyperlinks im Zitat hinzugefügt)

- Bloßes Anwesendsein genügt also *nicht* für eine Verurteilung;
- aber Anwesenheit **plus** „Billigung der Tat“ gegenüber dem Täter“ soll für eine Verurteilung wegen Beihilfe sehr wohl genügen, wenn der/die TäterIn dadurch in seinem/ihrer Tatentschluss bestärkt wird und der/die Gehilfe/in (= die Person, die Beihilfe leistet) sich dessen bewußt ist.

„Als mögliche Beteiligungsform [an den Gewalttätigkeiten eines Landfriedensbruchs] kann [...] bereits psychische Beihilfe ausreichen, sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen hinausgeht“.

Das Wort „Mittäter“ (wovon aber die RH-Vertreterin gegenüber der *jungen Welt* sprach) kommt in dem Ganzen Hooligan-Urteil nicht vor!

Vorinstanz des BGH war – wie gesagt – das Landgericht Köln. In dessen – vom BGH bestätigten² – [Urteil vom 23.05.2016 zum Aktenzeichen 120 KLS 7/16](#) hieß es bei Textziffer 81:

„An diesen Gewalttätigkeiten und Bedrohungen der Gruppe haben sich die Angeklagten S. und G. als Teilnehmer vorsätzlich beteiligt, indem sie sich in der LH-Straße in die Formation eingegliedert haben und außerdem indem sie mit der Gruppe im Kreuzungsbereich auf das KU.er Lager zugerannt sind. Ihr aktives Verhalten ging dabei jeweils über eine (straflose) bloße Anwesenheit deutlich hinaus. Neben der von ihnen dadurch geleisteten psychischen Beihilfe setzt der von der Einheitstäterschaft ausgehende Tatbestand des § 125 Abs. 1 StGB keine eigene täterschaftliche Gewalt- oder Bedrohungshandlung voraus.“

Es also schlicht und ergreifend nicht wahr, wenn die [RH-Sprecherin im junge Welt-Interview](#) behauptet:

„Die Staatsanwaltschaft hat sich anfangs auf das sogenannte **Hooliganurteil** des Bundesgerichtshofs vom Mai 2017 bezogen. **Darin** hieß es, wer ‚ostentativ‘ mitmarschiert, um den Zusammenhalt dieser Gruppe zu stärken, der beteilige sich **als Mittäter**.“

Zutreffend ist vielmehr: Als Gehilfe oder Gehilfin (das heißt: als Person, die *Beihilfe* zu Gewalttätigkeiten leistet).

In der Tat sind aber auch diejenigen, die bloße Beihilfe zu den Gewalttätigkeiten leisten MittäterInnen des Landfriedensbruchs – das steht eindeutig so im Landfriedensbruch-Paragraphen und war so auch politisch gewollt als dieser 1970 etwas liberalisiert wurde: In dessen Absatz 1 heißt es unter anderem:

„(1) Wer sich an [...] Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen [...] die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_125.html; Hv. hinzugefügt)

„Täter“ sind TäterInnen, und „Teilnehmer“ sind Gehilfinnen und AnstifterInnen. ‚Beteiligte‘ sind die Summe von TäterInnen und TeilnehmerInnen. Gehilfinnen sind Leute, die Beihilfe leisten. Beweis:

² Textziffer 10 des BGH-Urteils: „Die Revisionen sind unbegründet.“ Der sog. Tenor des BGH-Urteils lautet: „Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 23. Mai 2016 werden verworfen.“

„(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim **Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe)**, so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den **Beteiligten (Täter oder Teilnehmer)**, bei dem sie vorliegen.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___28.html; Hv. hinzugefügt)

„§ 27 Beihilfe

(1) Als **Gehilfe** wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___27.html; erste Hv. i.O.; zweite hinzugefügt)

Anti-These 2 (*Die Staatsanwaltschaft hatte in dem Rondenbarg-Verfahren sogar wegen MittäterInnenschaft an den Gewaltttätigkeiten [also wegen mehr als in dem Hooligan-Fall] Anklage erhoben*):

Das *nd* berichtete bereits am 03.12.2020 (anscheinend mit Zitaten der Staatsanwaltschaft bzw. der OLG-Pressestelle innerhalb des folgenden *nd*-Zitates):

„die Staatsanwaltschaft [sieht] sie [die Angeklagten] als ‚Mittäter der Gewalttäter‘ an und unterstellt ihnen, ‚von der mitgeführten Bewaffnung mit Steinen und Pyrotechnik gewusst, deren Einsatz gegen Polizeibeamte und Sachen gebilligt und eigene Tatbeiträge durch das Mitmarschieren‘ geleistet zu haben“.

(<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1145272.g-prozess-angeklagt-fuers-mitlaufen-bei-g-protest.html>)

Mir selbst hatte die Pressestelle des Hanseatischen Oberlandesgerichtes, die auch für das Landgericht Hamburg zuständig ist, vor dem der Rondenbarg-Prozess stattfand, am 13.11.2023 mitgeteilt:

„Die Staatsanwaltschaft wirft den sechs Angeklagten in diesem Verfahren gemeinschaftlichen Landfriedensbruch in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte im besonders schweren Fall, versuchte gefährliche Körperverletzung, Bildung bewaffneter Gruppen und Sachbeschädigung vor. **Die Angeklagten sollen jeweils Mittäter bzw. Mittäterinnen der einzelnen Gewalthandlungen gewesen sein**, die aus dem Aufzug heraus begangen worden sein sollen.“

These 3 (*Das Hooligan-Urteil des BGH wurde in den Anklageschriften zwar erwähnt – aber nur hilfsweise zu der hauptsächlich angestrebten Verurteilung wegen MittäterInnenschaft an den Gewaltttätigkeiten*):

Am 16.11.2023 hatte ich der OLG-Pressestelle gebeten: „Könnten Sie bitte noch den genauen Stellenwert des staatsanwaltlichen Hinweises auf die psychische Beihilfe aufzuklären versuchen?“

Antwort der Gerichts-Pressestelle vom selben Tag:

„die Staatsanwaltschaft verweist auf den Gesichtspunkt der psychischen Beihilfe zu Gewalttätigkeiten als Begehungsform des Landfriedensbruchs ergänzend, nach meinem Verständnis als Hilferwägung für den Fall, dass sich eine mittäterschaftliche Begehung jeder einzelnen Gewalthandlung nicht feststellen lässt.“

Anti-These 4 (Es ging also nicht darum, daß „ostentativ“ bei *irgendetwas* mitgelaufen wurde, sondern *gerade bei etwas Gewalttätigem*)

Bei Textziffer 13 des [Hooligan-Urteils des Bundesgerichtshofs](#) heißt es:

„Die Angeklagten haben sich an den Gewalttätigkeiten und Bedrohungen aktiv beteiligt. ‚Ostentatives Mitmarschieren‘ auf dem Weg zum Ort der Begehung von Gewalttätigkeiten, wie es hier festgestellt ist, reicht aus (vgl. NK/Ostendorf, StGB, 4. Aufl., § 125 Rn. 22³). Die Angeklagten haben durch Eingliederung in die Formation erkennbar ihre Solidarität mit den gewaltbereiten Gruppenmitgliedern zum Ausdruck gebracht. Alle Teilnehmer der Menschenmenge verfolgten einzig das Ziel, geschlossen Gewalttätigkeiten zu begehen.“

Es geht also nicht nur um das Mitlaufen, sondern um die *Art* des Mitlaufens als Beweis oder zumindest Indiz dafür, daß die Angeklagten nicht trotz der Gewalttätigkeiten anwesend waren, sondern wegen oder für die Gewalttätigkeiten („durch Eingliederung in die Formation erkennbar ihre Solidarität mit den gewaltbereiten Gruppenmitgliedern zum Ausdruck gebracht“).⁴

Und für den letzten Satz des gerade angeführten Zitates („Alle Teilnehmer der Menschenmenge verfolgten einzig das Ziel, geschlossen Gewalttätigkeiten zu begehen.“) gab es durchaus nicht nur das Mitmarschieren als Beweise, sondern Chat-Nachrichten:

„Wer die Chance wahrnehmen möchte sich den Weihnachtsspeck von der Hüfte zu rangeln sollte ab spätestens 12 uhr parat sein!“

„Alles stehen und liegen lassen für die Schlacht“

„Lasst ubs sie kappit schlagen die kanacken“ (Schreibfehler im Original)

³ Mehr Infos zu dieser Stelle in einem rechtswissenschaftlichen Kommentar zum Strafgesetzbuch gibt es dort: https://blogs.taz.de/theorie-praxis/files/2024/09/Rondenbarg-Prozess_endet.pdf, S. 9.

⁴ Wie gesagt: Dieses weite Beihilfe-Verständnis kann und sollte kritisiert werden, aber es entspricht dem, wie der BGH auch in unpolitischen Fällen „Beihilfe“ definiert (siehe noch mal FN 1).

Darüber hinaus kann die Selektierung der *Nicht-Gewalttätigen* danach, ob sie die Gewalttätigkeiten der anderen Demo-Teilnehmer *billigen oder mißbilligen* als Gesinnungsjustiz (vielleicht sogar als *verfassungswidrige* Gesinnungsjustiz) kritisiert werden, aber diese Differenzierung ist haargenau das, was die sozialliberale Reformmehrheit 1970 wollte:

„Streitig war und blieb bis zum Ende der Ausschußberatung, wie die Gruppe der Neugierigen sowie derjenigen, die – ohne die Gewalthandlungen fördern zu wollen – in der Menge bleiben, weil es ihnen um das mit der Demonstration verfolgte Anliegen geht, beurteilt werden sollen.“ (BTag-Drs. VI/502, S. 9)

- CDU/CSU wollten auch diejenigen weiterhin bestrafen, die „– ohne die Gewalthandlungen fördern zu wollen – in der Menge bleiben“;
- die SPD/FDP-Mehrheit schonte diese Gruppe („ohne die Gewalthandlungen fördern zu wollen“), aber wollte sehr wohl diejenigen bestrafen, die mit dem *Willen* die Gewalthandlungen zu fördern, „in der Menge bleiben“.

„Hat einer noch ein paar sandhandschuhe das er mir leihen kann?“

„ne kleine Keilerei wäre schon nicht verkehrt“

(Landgericht Köln [als Vorinstanz des BGH in dem Hooligan-Fall], [Urteil vom 23.05.2016 zum Aktenzeichen 120 KLS 7/16](#), Textziffer 14, 18, 20, 21 und 38).

Darauf bezog sich der BGH bei Textziffer 3 seiner Entscheidung ([Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#)):

„Über den Mobilfunk-Nachrichtenversand WhatsApp war zur Teilnahme an der gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen den Anhängern der genannten Fußballclubs aufgerufen worden. Am Vormittag des Tattages trafen sich die Anhänger des 1. FC K. und von B. in einem Brauhaus in der K. Altstadt. Die Angeklagten kamen hinzu. Über WhatsApp wurde die gewalttätige Auseinandersetzung in der Innenstadt mit den Mitgliedern der gegnerischen Gruppe verabredet. Ein Beteiligter der K. -D. Gruppe gab nach zwei Stunden im Brauhaus das Kommando zum Aufbruch; die Gruppe bestand aus 60 bis 100 jungen Männern. Sie gingen geschlossen in Richtung H. und bestiegen dort die Straßenbahn, mit der sie bis zum Z. Platz fuhren. Von dort begaben sie sich zu Fuß in die R. Straße und hielten über Mobiltelefon weiter Kontakt mit der noch außer Sichtweite befindlichen Gruppe der Anhänger von S.“

Zurück zur Legendenbildung

Auch folgende Behauptung der Rote Hilfe von kurz vor Beginn des Rondenbarg-Prozesses war also Quatsch:

„In der Anklage stützt sich die Staatsanwaltschaft auf ein Konstrukt, das in der Rechtsprechung bislang nur für Fußball-Hooligans, nicht aber für politische Versammlungen genutzt wurde. Dabei müssen den einzelnen Personen keine eigenen strafbaren Handlungen nachgewiesen werden. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft genügt [für die Verwirklichung des Landfriedensbruchs-Straftatbestands] ihre [der Angeklagten] bloße Anwesenheit, um ein gemeinsames Tathandeln zu unterstellen. Auch im anstehenden Verfahren werden den Angeklagten darüber hinaus keine konkreten Straftaten zugeordnet.“

(<https://rote-hilfe.de/meldungen/versammlungsfreiheit-vor-gericht-dritte-auflage-des-rondenbarg-prozesses-im-januar-2024>)

Quatsch ist zunächst einmal der **zweite Satz**: „Dabei müssen den einzelnen Personen keine eigenen strafbaren Handlungen nachgewiesen werden.“ Desgleichen ist der **vierte Satz** Quatsch: „Auch im anstehenden Verfahren werden den Angeklagten darüber hinaus keine konkreten Straftaten zugeordnet.“

Es muß sehr wohl Beihilfe zu Gewalttätigkeiten bewiesen werden; und Beihilfe z.B. zu Sachbeschädigung und Körperverletzung **sind** zweifelsohne „eigenen strafbare Handlungen“ – auch wenn die Sachbeschädigung und die Körperverletzung von einer anderen Person – nämlich von der Person, der bloß geholfen wird – begangen wird.

Und den Angeklagten im Rondenbarg-Verfahren wurde anfangs nicht bloß Anwesenheit vorgeworfen, sondern mittäterschaftlicher tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeam-

te im besonders schweren Fall, versuchte gefährliche Körperverletzung, Bildung bewaffneter Gruppen und Sachbeschädigung. Und verurteilt worden sind sie jetzt – außer wegen Landfriedensbruchs – wegen „Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung, [...] Beihilfe zum tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte und [...] Beihilfe zur Sachbeschädigung“ (siehe den ersten Absatz dieses Artikels).

Noch größerer Quatsch ist der dritte Satz: „Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft genügt [für die Verwirklichung des Landfriedensbruchs-Straftatbestands] ihre [der Angeklagten] bloße Anwesenheit“.

Wie oben schon zitiert – der BGH sagt bei Textziffer 12 vielmehr gerade:

„Als mögliche Beteiligungsform [an den Gewalttätigkeiten eines Landfriedensbruchs] kann [...] bereits psychische Beihilfe ausreichen, *sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen hinausgeht*“.

Und die Staatsanwaltschaft Hamburg hatte in Bezug auf den Rondenbarg-Fall – wie wir schon gesehen haben – zunächst sogar *mehr* als psychische (voluntative) Beihilfe vorgeworfen – nämlich sogar MittäterInnenschaft an den Gewalttätigkeiten.

Statt sich an der vollständig erfundenen Auffassung, die Staatsanwaltschaft wolle bloße Anwesenheit bestrafen, abzarbeiten, hätte die im jeweiligen Verfahrensstadium tatsächliche Argumentation der Staatsanwaltschaft kritisiert werden müssen! (Statt eine derartige rationale Kritik vorzubringen, behauptet die Rote Hilfe auch jetzt – nach dem Urteil – immer noch: „wurden die Angeklagten für ihre bloße Anwesenheit während der Proteste bestraft“.)

Schließlich ist auch der **erste RH-Satz** von vor Prozeßbeginn Quatsch: „In der Anklage stützt sich die Staatsanwaltschaft auf ein Konstrukt, das in der Rechtsprechung bislang nur für Fußball-Hooligans, nicht aber für politische Versammlungen genutzt wurde.“

Das Hooligan-Urteil hat schon nicht den Inhalt, den die RH dem Urteil mit dem Wort „Konstrukt“ unterstellt. Und das Urteil enthielt in den hier interessierenden Passagen nichts Neues.⁵

- Mit „Konstrukt“ meint die RH, daß das Hooligan-Urteil eine Verurteilung wegen bloßer Anwesenheit legitimiere. Das trifft aber nicht zu, wie bereits gezeigt.

⁵ Das einzig Neue an dem Hooligan-Urteil war, daß einer der dortigen Angeklagten zwar an den vorherigen Absprachen zu den Gewalttätigkeiten beteiligt war, dann aber auf dem Weg zum Ort der Keilerei Muffensausen bekam und sich zufallen ließ.

Mit einer solchen Konstellation hatte sich der BGH vorher noch nicht zu befassen; daß er so entscheidet, wie er entschieden hat, war aber zu erwarten, da der BGH schon in den 1980er Jahren entschieden hatte (BGHSt 32, 165 - 183 [165, Leitsatz 3]), daß diejenigen, die sich in Form von Anstiftung an den Gewalttätigkeiten beteiligen, nicht bei den Gewalttätigen selbst nicht vor Ort sein müssen. Und daß Beihilfe vor der Haupttat geleistet wird (z.B. eine Waffe geliefert wird, *bevor* ein Raubüberfall stattfindet), ist auch nicht ungewöhnlich. (Das Problem ist nicht Verurteilung trotz Ortsabwesenheit, sondern auch hier wieder die Vergeistigung des Beihilfe-Begriffs; siehe noch einmal FN 1.)

- Und daß für eine Verurteilung *in der Tat* keine eigenhändigen Gewalttätigkeiten nötig sind, ist nichts Neues, sondern haargenau das, was 1970 von der sozialliberalen Reform-Mehrheit bewußt ins Gesetz geschrieben wurde: „als Täter oder Teilnehmer beteiligt“ – wie oben (auf S. 4) ebenfalls bereits gezeigt.

Aus den gleichen beiden Gründen trifft auch *nicht* zu, was auf der Hintergrund-Seite der Kampagne „Gemeinschaftlicher Widerstand“ behauptet wird:

„Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschuldigten keine eigenständigen Handlungen vor. [...]. **Es soll die bloße Anwesenheit auf einer Demonstration für solch eine Verurteilung ausreichen.** Damit sollen Menschen kriminalisiert werden, die sich an einer Demonstration beteiligt haben. Falls das Gericht den Forderungen der Staatsanwaltschaft folgt und die Betroffenen der Rondenbarg-Verfahren mit Hilfe des Landfriedensbruch-Paragrafen verurteilt, wird die Versammlungsfreiheit und damit das wichtigste Mittel zur politischen Auseinandersetzung im öffentlichen Raum massiv eingeschränkt. **Die Staatsanwaltschaft will die Reform des Landfriedensbruch-Paragrafen 125 aus dem Jahr 1970 wieder umkehren.**“

(<https://gemeinschaftlich.noblogs.org/hintergrund/>; Hv. hinzugefügt)

Inzwischen scheint die Kampagne einzusehen, daß die Staatsanwaltschaft nicht bloße Anwesenheit bestrafen will – jedenfalls berichtet sie über das Plädoyer der Staatsanwaltschaft:

„**Die Staatsanwältin sagt, die bloße Zugehörigkeit zu einer gewalttätigen Menge sei nicht strafbar**, es müsse entweder eine Mittäterschaft oder eine Beihilfe erfolgt sein. Bei Mittäterschaft wird ein eigener Beitrag geleistet, bei Beihilfe wird fremdes Handeln gefördert. Die Angeklagten haben Gewalt gegen Sachen und gegen die Polizei in Kauf genommen und haben sich dem Dresscode des Fingers angepasst. Sie haben dabei mitgewirkt den Gewalttätern einen Rückzugsort zu bieten. Die Angeklagten haben es billigend in Kauf genommen, dass es zu Gewalttätigkeiten kommt und haben sich mit Gewalttätern solidarisiert.“

(<https://gemeinschaftlich.noblogs.org/prozessberichte/prozessbericht-22-vom-26-08-2024/>; Hv. hinzugefügt)

Nun kann und sollte kritisiert werden, daß nach Ansicht der Staatsanwaltschaft das Befolgen eines bestimmten „Dresscode[s]“ eine Straftat darstellen *können*⁶ soll. Aber diese Kritik ist eine *andere* Kritik, als die Behauptung, die Staatsanwaltschaft wolle

6 „Können“ deshalb, weil wohl auch nach staatsanwaltschaftlicher Ansicht *allein* die Dresscode-Einhaltung *nicht* genügt, sondern auch

- das billigend in Kaufnehmen von Gewalttaten (**auch bloß eine politische Haltung / Gesinnung!**) und
- das zur Verfügung stellen eines „Rückzugsort[es]“ in Form der Bildung einer Versammlung (Menschenmenge) – dies ist nun zwar etwas physischer (materieller), aber **Charakteristikum jeder Demonstration!** –

hinzukommen muß, damit aus der bloßen (dunkel bekleideten) *Anwesenheit* bei Gewalttätigkeiten von anderen die *Beihilfe* zu deren Gewalttätigkeiten (und damit unter bestimmten Voraussetzungen auch MittäterInnenschaft an deren Landfriedensbruch) wird.

Was sind diese „bestimmten Voraussetzungen“?

- a) aus einer Menschenmenge
- b) in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise
- c) mit vereinten Kräften.

bloße Anwesenheit bestrafen. Denn jedenfalls diejenigen, die im staatsgewünschten Dresscode (*Ist schwarzer Dreiteiler mit schwarzem Oberhemd recht?*) erscheinen, sollen auch nach staatsanwaltlicher Ansicht straffrei bleiben, wenn sie sich auf Anwesenheit beschränken.

Dieser Unterschied ist nicht nur wegen des Unterschiedes zwischen Dresscode und Anwesenheit wichtig, sondern auch deshalb, weil

- – wie gesagt – die Weite des herrschenden juristischen Verständnisses von (auch: psychischer [genauer: voluntativer]) Beihilfe und
- auch die Weite des herrschenden juristischen Begriffs von (auch: bedingtem) Vorsatz

keine Spezifika in Bezug auf Demonstrationsstraftaten sind, sondern generelle Probleme darstellen.

Zwischenresümee

Statt dem Hooligan-Urteil des BGH fälschlicherweise zu unterstellen, es legitimiere Bestrafung wegen Landfriedensbruch wegen bloßer Anwesenheit bei Gewalttätigkeiten, hätte zweierlei herausgearbeitet werden müssen:

1. Gegen die Kölner Hools hatte die Staatsanwaltschaft (in Form der oben zitierten Chat-Nachrichten) *viel mehr* in der Hand als die Hamburger Staatsanwaltschaft gegen die Rondenbarg-Angeklagten in der Hand hat und hatte.

Wird der Hooligan-Sachverhalt als Meßlatte genommen, dann hätte also gerade das Hooligan-Urteil für einen Freispruch der jetzt Verurteilten gesprochen. Die rot-hilferische und gemeinschaftlich-widerständige Dämonisierung des Hooligan-Urteils wurde zum Schuß ins eigene Knie:

Da fälschlicherweise behauptet wurde, das Hooligan-Urteil legitimiere Bestrafung wegen Landfriedensbruch wegen bloßer Anwesenheit bei Gewalttätigkeiten, wurde eine Verurteilung der Rondenbarg-Angeklagten sogar – wider Willen – leicht gemacht.

2. a) Es hätte gerade – statt fälschlicherweise das Gegenteil zu behaupten – betont werden müssen, daß der BGH auch in dem Hooligan-Urteil sagt:

„Als mögliche Beteiligungsform [an den Gewalttätigkeiten eines Landfriedensbruchs] kann [...] bereits psychische Beihilfe ausreichen, **sofern sie über eine bloße Anwesenheit am Ort der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen hinausgeht**“.

(BGH, [Urteil vom 24. Mai 2017 zum Aktenzeichen 2 StR 414/16](#), Textziffer 12; Hv. hinzugefügt)

b) Und es hätte dann herausgearbeitet werden müssen, *wieviel mehr* als bloße Anwesenheit für eine Verurteilung nötig ist – und, daß dieses Mehr bei den Rondenbarg-Angeklagten nicht gegeben oder jedenfalls nicht beweisbar ist.

Es hätte herausgearbeitet werden müssen

- daß die Staatsanwaltschaft für den Rondenborg-Sachverhalt **keine** (juristisch belastenden) Chat-Nachrichten der Angeklagten hat;
- daß es vor der Rondenborg-Demo **keine** Kneipenverabredung zu Gewalttätigkeiten gab;
- und daß es **kein** Abhörprotokoll und **keinen** Spitzel-Bericht eines etwaigen Vorbereitungstreffens für die Rondenborg-Demo in dem G20-Protest-Camp, von dem die Demo startete, gibt.

Dafür hätte folglich *kleinteiliger und sorgfältiger* argumentiert werden müssen, als mit dem dicken Knüppel des gar nicht zutreffenden Vorwurfs zu kommen, die Staatsanwaltschaft, wolle die Angeklagte wegen bloßer Anwesenheit am Ort von Gewalttätigkeiten bestrafen.

Nicht einmal verummte Anwesenheit bei Gewalttätigkeiten ist automatisch Landfriedensbruch

Was das gerade angesprochene ‚Mehr als Anwesenheit‘ anbelangt, hätte sich auf ein Urteil des Bundesgerichtshof aus dem 1984, das durch die neuere Rechtsprechung *nicht* überholt ist, berufen werden können. Der BGH hatte sich damals mit einem Fall zu befassen, in dem die Vorinstanz (Landgericht Krefeld – vermutlich zu einem Fall im Rahmen der sog. [Krefelder Krawalle](#)) als erwiesen ansah,

„daß der Angeklagte in dem aus mehreren hundert Personen bestehenden Demonstrationzug, bekleidet mit schwarzer Lederjacke, Arbeitshandschuhen, einem gelben Schutzhelm mit ‚Sturmmaske‘ sowie mit weichen Stiefeletten, mitgegangen ist (UA S. 6, 14). Darüber, wie er sich dabei verhalten hat, konnte es keine Feststellungen treffen (UA S. 18).“

Trotzdem (d.h.: *trotz* Sturmhaube usw.) bzw. *deswegen* (wegen: keine Feststellungen zum Verhalten möglich) hatte der BGH *nichts* daran auszusetzen, daß das Landgericht den Angeklagten freisprach:

„Wenn es auf diesem Hintergrund ausführt, daß ‚bloßes inaktives Dabeisein bzw. bloßes ›mitmarschieren‹ auch unter dem Gesichtspunkt der psychischen Beihilfe‘ keine Strafbarkeit nach § 125 StGB begründet (UA S. 21/22), so ist dagegen rechtlich nichts einzuwenden. Denn bei einer solchen Sachlage scheidet eine Verurteilung wegen Landfriedensbruchs bereits daran, daß ein nach den allgemeinen Teilnahmegrundsätzen beachtliches, bestimmte Gewalttätigkeiten unterstützendes Verhalten des Angeklagten nicht festgestellt ist. So ist insbesondere nicht etwa festgestellt – was die Annahme eines Landfriedensbruchs in der Form psychischer Beihilfe hätte nahelegen können – daß sich der Angeklagte innerhalb des großen Demonstrationzuges einer besonders aktiven Teilgruppe angeschlossen hätte, aus der heraus Gewalttätigkeiten begangen wurden, und dort während schwerer gewaltsamer Auseinandersetzungen ohne äußeren Zwang verblieben wäre (vgl. das zu § 830 BGB ergangene Urteil des [Bundesgerichtshofs vom 24. Januar 1984 - VI ZR 37/82](#) in NJW 1984, 1226, 1232) [[BGH 24.01.1984 – VI ZR 37/82](#)].“

„Die Strafkammer hat bei der Prüfung des Verhaltens des Angeklagten eine Gesamtwertung der in Betracht zu ziehenden Umstände vorgenommen (UA S. 18 bis 20). Wenn sie bei der Wertung der Bekleidung des Angeklagten die Möglichkeit nicht ausschließen konnte, sie könne von ihm (allein) deshalb gewählt worden sein, um unerkannt zu bleiben (UA S. 20), so ist dagegen von Rechts wegen nichts zu erinnern.“

(BGH, [Urteil vom 08.08.1984 zum Aktenzeichen 3 StR 320/84](#), Textziffer 2 und 3)

Landesfriedensbruch light im § 125 Absatz 2 StGB 1985 - 1989

Außerdem wäre sinnvoll gewesen, daran zu erinnern, daß der Landfriedensbruch-Paragraph 125 Strafgesetzbuch von 1985 bis 1989 folgenden zweiten Absatz hatte:

„Wer in einer Menschenmenge, aus der Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 begangen werden,

1. Schutzwaffen oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren, mit sich führt oder

2. sich in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung seiner Identität zu verhindern, aufhält, obwohl ein Träger von Hoheitsbefugnissen auf Grund des Versammlungsgesetzes oder eines Polizeigesetzes dazu aufgefordert hat, diese Gegenstände oder Aufmachungen abzulegen oder sich zu entfernen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

(<https://web.archive.org/web/20231127145310/https://lexetius.de/StGB/125.3>)

Dieser Absatz wurde aber 1989 – zugunsten der allgemeinen Vermummungs-Normen [§ 17a](#) und [§ 27](#) Absatz 2 im Versammlungsgesetz – wieder aus dem Strafgesetzbuch rausgestrichen. Daraus kann zweierlei geschlußfolgert werden:

- Das, was von 1985 bis 1989 als Landesfriedensbruch *light* bestraft werden konnte, kann heute nur als Vermummung gemäß [§ 27](#) Absatz 2 Versammlungsgesetz bestraft werden.
- Das, was von 1985 bis 1989 nicht einmal als Landesfriedensbruch *light* bestraft werden konnte, konnte damals erst recht und kann auch heute *erst nicht* als ‚Standard-Landesfriedensbruch‘ nach [§ 125](#) Absatz 1 Strafgesetzbuch bestraft werden.

Für den Landesfriedensbruch *light* gemäß [§ 125 Absatz 2 StGB 1985 - 1989](#) war notwendige Voraussetzung, daß „ein Träger von Hoheitsbefugnissen auf Grund des Versammlungsgesetzes oder eines Polizeigesetzes dazu aufgefordert hat, diese Gegenstände oder Aufmachungen abzulegen oder sich zu entfernen“. Also: Wegen bloßer vermummter Anwesenheit bei Gewalttätigkeiten, „die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden“, darf es keine Verurteilung nach § 125 Absatz 1 StGB wegen Landesfriedensbruch geben.

Welches ‚Mehr als Anwesenheit‘ ist nach Ansicht des Landgerichts im Rondenbarg-Fall gegeben?

Bleiben die Fragen: Berücksichtigt das Landgericht das vorstehend von mir Ausgeführte? Und was ist das ‚Mehr als Anwesenheit‘, das nach Ansicht des Landgerichts im Rondenbarg-Fall bewiesen werden konnte?

Antwort auf Frage 1: Es wurde jedenfalls in der mündlichen Urteilsbegründung *nicht* verarbeitet (was nicht so überraschend ist).

Ich fragte die zuständige Gerichts-Pressestelle unter anderem:

„++ Setzt sich das LG mit der 1984er-Krefeld-Entscheidung des BGH (Urt. v. 08.08.1984 zum Az. 3 StR 320/84) und den Unterschieden zwischen der jetzigen Beweislage und der Beweislage in dem Hooligan-Fall (BGH, Urt. v. 24. Mai 2017 zum Az. 2 StR 414/16) und dem ‚Zeckenkneipen‘-Fall (OLG Naumburg, NJW 2001, 2034) auseinander?

++ Setzt sich das Gericht damit auseinander, daß sich bei der Reform des § 125 StGB 1970 die Auffassung, daß es strafbar sein solle, ‚wenn sie [VersammlungsteilnehmerInnen] sich nicht entfernen, obwohl sie erkennen⁷, daß sie damit die Entdeckung und Verfolgung der die Gewalttätigkeiten Verübenden behindern oder diese sich durch ihre Anwesenheit gestärkt fühlen‘, die *Minderheits*-Auffassung blieb – sich also gerade *nicht* durchsetzte ([BTag-Drs. VI/502](#), S. 9)

++ Setzt sich das Gericht mit der Frage auseinander, ob es – sofern überhaupt! – eine Entfernungspflicht für VersammlungsteilnehmerInnen geben kann, solange die Versammlung nicht förmlich aufgelöst wurde, bzw. damit, daß auch ein Unfriedlichwerden einer zunächst friedlichen Versammlung nicht deren förmliche Auflösung erübrigt (§ 15 Abs. 3 BVersG stellt eine abschließende Befugnisnorm dar, die auch für unfriedliche Versammlungen gilt und zwar auch dann, wenn die Gesamtheit der Teilnehmer sich nicht mehr im Schutzbereich befindet, weil sie gewalttätig geworden ist.‘ [Kniesel, in: Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetze, 2019¹⁸, Randnummer 210])“

Antwort der Pressestelle auf alle drei Fragen:

„Nicht in der mündlichen Urteilsbegründung.“

Antwort auf Frage 2 („was ist das ‚Mehr als Anwesenheit‘, das nach Ansicht des Landgerichts im Rondenbarg-Fall bewiesen werden konnten?“):

Der NDR berichtet:

7 Achtung! – feiner aber wichtiger Unterschied: Hier geht es um „obwohl sie *erkennen*“ (nicht um „obwohl sie *wollen*“):

- Das Dableiben in der bloßen *Erkenntnis*, daß das Dableiben die Entdeckung und Verfolgung der die Gewalttätigkeiten Verübenden behindert oder diese sich durch ihre Anwesenheit gestärkt fühlen, sollte nach Ansicht der sozialliberalen Reformmehrheit *nicht* bestraft werden.
- Das Dableiben mit dem *Wollen* (Billigen/Befürworten) dieses Effekts sollte aber sehr wohl bestraft werden.

Bleibt die Frage, wie sich ein solches Wollen auf sichere (nicht-projektive Weise) beweisen läßt... – aber auch das ist wiederum kein landfriedensbruch-spezifisches Problem. Vielmehr ist es ein Problem, das sich immer stellt, wenn es darauf ankommt, ob Leute (z.B. das, was sie tun/bewirken) auch tatsächlich (tun/bewirken) wollen.

„Der schwarze Block sei martialisch aufgetreten und hätte die Menschen rundum eingeschüchtert. Die ‚Unfriedlichkeit‘ sei schon im Keim angelegt gewesen, sagte die Vorsitzende Richterin bei ihrer Urteilsbegründung. Das sei auch den Angeklagten klar gewesen. Auch sie seien schwarz gekleidet gewesen, die Frau hatte sogar eine Sturmhaube auf. Dadurch hätten sie sich mit den Gewalttätern solidarisiert und ihnen Schutz in der schwarzen Masse geboten.“

(<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Zwei-G20-Gegner-in-Hamburg-zu-Geldstrafen-verurteilt,gzwanzigprozess136.html>)

Die zuständige Gerichts-Pressestelle hat meine Frage, ob dies die Auffassung des Landgerichts korrekt darstelle, folgendes geantwortet:

„der NDR gibt Teile der Argumentation durchaus richtig wieder. Anzumerken ist, dass die Vorsitzende stets vom sog. Schwarzen Finger sprach, nicht vom schwarzen Block. Sie machte – u.a. – Ausführungen zum Aktionsbündnis *Fight G20*, das im Unterschied zum Aktionsbündnis *Colour the red zone* Gewalttätigkeiten gerade nicht aus-, sondern vielmehr eingeschlossen habe. Die Kammer hat ausdrücklich erklärt, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handele und auch nach ihrer Rechtsauffassung keinesfalls ein einfaches Mitlaufen bei einer Demonstration zur strafrechtlichen Verfolgung führe.“

Daher nur kurz dazu:

- Leute, die schon mal bei einer veritablen Straßenschlacht waren, werden die Demo vielleicht nicht als ganz so „martialisch“ empfunden haben wie anscheinend das Gericht.
- „Die ‚Unfriedlichkeit‘ sei schon im Keim angelegt gewesen“: Hierzu wäre wichtig zu wissen, worin dieser „Keim“ bestanden haben soll.
- „Das sei auch den Angeklagten klar gewesen“: Mag sein – bleibt die Frage, ob sie es auch gewollt und unterstützt haben.
- „Auch sie seien schwarz gekleidet gewesen, die Frau hatte sogar eine Sturmhaube auf“: Das mag ggf. als Vermummung strafbar sein, ergibt aber *allein* noch keinen Landfriedensbruch – auch nicht in der Form der *Beihilfe* zu Gewalttätigkeiten (oder Bedrohungen).
- „Dadurch hätten sie sich mit den Gewalttätern solidarisiert und ihnen Schutz in der schwarzen Masse geboten“: Woher weiß das Gericht das erstere? Ist das eine bloße Deduktion aus den schwarzen Klamotten oder gibt es dafür auch einen konkreten Beweis? Und zu dem zweiten: Ging dieser Schutz über das Maß hinaus, das ohnehin daraus folgt, daß Landfriedensbruch *per definitionem* aus einer Menschenmenge heraus erfolgt? Dies ist deshalb wichtig, weil dieses Normalmaß noch nicht strafbar ist, denn es erkennen alle an, daß die alleinige Zugehörigkeit zu der Menschenmenge seit 1970 nicht mehr strafbar ist.

Zu „Aktionsbündnis *Fight G20*“:

Ich weiß nicht, was dort tatsächlich der Aktionskonsens war; im Prozeßbericht bei „Gemeinschaftlicher Widerstand“ über das Plädoyer der Staatsanwältin heißt es jedenfalls:

„Meesenburg zitiert aus dem Flyer ‚Fight G20‘ in dem es heißt ‚Dabei lassen wir uns weder von Strafgesetzen noch von irgendwelchen SozialdemokratInnen vorschreiben, wie und wann wir unseren Widerstand artikulieren dürfen. Wir wählen unsere Aktionsformen selbst‘. Der Wortlaut legt laut der Staatsanwältin nahe, dass nicht nur gewaltfreie Aktionen vorgesehen sind.“

(<https://gemeinschaftlich.noblogs.org/prozessberichte/prozessbericht-22-vom-26-08-2024/>)

Angesichts zum Beispiel

- der Unmenge an Äußerungsstraftatbestände im Strafgesetzbuch;
- angesichts der Unterscheidung der Rechtsprechung zwischen „Gewalt“ im Sinne des [Nötigungs-Paragraphen 240 StGB](#) („mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel [...] nötigt“) und „Gewalttätigkeiten“ im Sinne [Landesfriedensbruchs-Paragraphen 125 StGB](#) (ersterer Begriff wird uferlos weit; letzterer enger interpretiert) und
- angesichts des Unterschiedes zwischen Raub (Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache [„mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“](#)) und Diebstahl ([Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache](#) ohne Gewalt oder eine solche Drohung)

läßt sich aus dem Flug-Satz keine Ankündigung oder Befürwortung von Gewalttätigkeiten im Sinne des Landfriedensbruchs-Paragraphen herauslesen.

Im übrigen kommt auch in Betracht, daß die für bestimmte Situationen selbstgewählten Aktionsformen gesetzeskonform sind.

Soviel zunächst einmal von meiner Seite aus zur heutigen Urteilsbegründung.

Ist das heutige Urteil des Landgerichts ein „Rückfall hinter den Brokdorf-Beschluss von 1985“?

Zu pauschal und deshalb nicht nicht treffend, sondern am Ziel vorbeischießend ist jedenfalls die Kommentierung des heutigen Urteils durch die Kampagne „Gemeinschaftlicher Widerstand“:

„Das Urteil ist ein schwerer Angriff auf die Versammlungsfreiheit. Es wurden Teilnehmer*innen einer Demonstration für Straftaten verurteilt, die sie nicht begangen haben. Allein durch das Tragen von schwarzer Kleidung hätten sich die Angeklagten der Beihilfe zu versuchter Körperverletzung und Sachbeschädigung schuldig gemacht. Demonstrierende werden somit in Kollektivhaftung ge-

nommen. Das Urteil stellt auch einen Rückfall hinter den Brokdorf-Beschluss von 1985 dar, der besagte, dass der Schutz der Versammlungsfreiheit ‚für die Teilnehmenden auch dann erhalten bleiben muss, wenn mit Ausschreitungen durch Einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist.‘“

(<https://gemeinschaftlich.noblogs.org/verurteilung-im-rondenbarg-prozess-wegen-demoteilnahme/>)

- „Es wurden Teilnehmer*innen einer Demonstration für Straftaten verurteilt, die sie nicht begangen haben.“

Zwar läßt sich darüber streiten, ob die beiden Angeklagten die Beihilfe, für die sie verurteilt wurden, tatsächlich geleistet haben.

Aber abgesehen von dieser – sehr kleinteiligen – Frage, ist – wenn es denn so (das heißt: etwas schief) ausgedrückt werden soll – *jede* Verurteilung wegen Beihilfe und *jede* Verurteilung wegen Anstiftung eine Verurteilung ‚für Straftaten, die Verurteilten nicht begangen haben‘. Diejenigen, die zu einem Raubüberfall Beihilfe leisten (z.B. indem sie den Grundriß der Bank zur Verfügung stellen) oder diejenigen, die zu einem Mord anstiften, werden verurteilt, obwohl sie den Raub bzw. den Mord *nicht* selbst begangen haben.

- „Das Urteil stellt auch einen Rückfall hinter den Brokdorf-Beschluss von 1985 dar“.

Das ist in dieser allgemeinen Form⁸ auch unzutreffend, da es in dem Brokdorf-Beschluß (Eilentscheidung) und dem anschließenden Brockdorf-Urteil (Hauptsache-Entscheidung) gar nicht um die (strafrechtliche) Frage ging,

- unter welcher Voraussetzung Leute wegen Dingen, die bei einer Demo passiert *sind*, bestraft werden dürfen,

sondern um die (verwaltungsrechtliche) Frage,

- unter welchen Voraussetzungen eine Demo verboten werden darf, *bevor* sie stattfindet – also *bevor* etwas passiert ist (also wegen der bloßen Gefahr, daß etwas passieren könnte).

Außerdem war die Brokdorf-Demo (schon vorher absehbar) eine deutlich breitere (pluralistischere) Demo als die 200 oder 300 Leute, die am Rondenbarg waren. Auch dem Bundesverfassungsgericht war es 1985 nicht um den Schwarzen Block zu tun, sondern um diejenigen ‚besorgten, aber gutwilligen BürgerInnen‘, die außerhalb der etwaig gewalttätigen Blöcke an der Demo teilnehmen wollten und von einem Pauschalverbot der Demo mitbetroffen gewesen wären.

⁸ Allerdings ließe sich die damalige Erwägung des Bundesverfassungsgerichts *insofern* auf strafrechtliche Konstellationen *übertragen* (aber das ist nichts, was sich direkt aus den damaligen Entscheidungen ergibt, sondern – wie gesagt – eine Übertragung), als es bloß um voluntative Beihilfe durch tatenschluß-bestärkendes Dabeibleiben (siehe noch einmal FN 1) geht:

Zwar rechtfertigt Artikel 8 Grundgesetz *weder* „Ausschreitungen“ *noch* Beihilfe zu „Ausschreitung“. Aber wenn die Beihilfe bloß in tatenschluß-bestärkenden Dabeibleiben bestehen soll, dann erfordere der Schutz der Versammlungsfreiheit der Friedlichen, daß diese zumindest erst einmal darauf hingewiesen werden, daß sie sich von den Unfriedlichen entfernen oder durch eigene Entmummung von den Unfriedlichen optisch distanzieren sollen – *so in etwa* könnte die damalige Erwägung des Bundesverfassungsgerichts auf strafrechtliche Konstellationen übertragen werden.

Das Brokdorf-Urteil ist zwar relativ liberal, aber eine Teile- und Herrsche-Strategie, die Linksradikele und KommunistInnen gar nicht so toll finden können:

„3. Je mehr die Veranstalter ihrerseits zu einseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen [gegenüber der Polizei ...] bereit sind, desto höher rückt die Schwelle für behördliches Eingreifen wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

4. Steht nicht zu befürchten, daß eine Demonstration im ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder daß der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, bleibt für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten, wenn mit Ausschreitungen durch einzelne oder eine Minderheit zu rechnen ist. In einem solchen Fall setzt ein vorbeugendes Verbot der gesamten Veranstaltung strenge Anforderungen an die Gefahrenprognose sowie die vorherige Ausschöpfung aller sinnvoll anwendbaren Mittel voraus, welche den friedlichen Demonstranten eine Grundrechtsverwirklichung ermöglichen.“

(BVerfGE 69, 315 - 372 [[315](#), Leitsatz 3. und 4.])

- „Das Urteil ist ein schwerer Angriff auf die Versammlungsfreiheit.“

Wie gerade schon deutlich geworden sein sollte – die Versammlungsfreiheit schützt *nicht jede* Art von Versammlung. Vielmehr lautet Artikel 8 Absatz 1 Grundgesetz: „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis **friedlich und ohne Waffen** zu versammeln.“ (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_8.html; Hv. hinzugefügt)

Beihilfe zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungen ist *nicht* friedlich, sondern gewalttätig (mag die Gewalt politisch richtig oder falsch sein).

Das heißt: Das heutige Urteil des Landgerichts Hamburg mag in rechtlicher Hinsicht unzutreffend sein und/oder auf einer falschen Beweiswürdigung beruhen – aber die Probleme, bei denen eingehakt werden muß, wenn Kritik und/oder eine eventuelle Revision⁹ erfolgt haben soll, sind deutlich kleinteiliger (betreffen vor allem den Beihilfe-Begriff) als die Pauschal-These, es stehe die Versammlungsfreiheit auf dem Spiel. Es ist vielmehr eine *ganz bestimmte* Demo-Praxis, die mit dem Urteil unter Druck gerät.

Letzteres zu ignorieren oder nicht zu bemerken, ist weder radikal noch links noch linksradikal oder gar revolutionär, sondern zeugt vor allem von einer naiven Vorstellung, was Versammlungsfreiheit (zumaß im bestehenden Staat) bedeutet.

Die scheinbar radikale Geste sich für die Details des geltenden Rechts nicht zu interessieren und – großspurig – über ‚die Versammlungsfreiheit‘ statt – kleinteilig – über den Beihilfe-Begriff zu reden, verweist letztlich auf kolossale Rechtsillusionen.

⁹ „Gegen das Urteil ist binnen einer Woche Revision möglich. Dies wollen die Anwälte der Angeklagten jetzt eingehend prüfen.“ (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Zwei-G20-Gegner-in-Hamburg-zu-Geldstrafen-verurteilt.gzwanzigprozess136.html>)

Siehe auch:

- *Rondenbarg-Prozeß endet am Dienstag*. Staatsanwaltschaft mit Anglerhut auf Holzweg – Gericht geht mit
<https://blogs.taz.de/theorie-praxis/rondenbarg-prozess-endet-am-dienstag/> (von gestern [Montag] mit einer kurzen Vorbemerkung von heute [Dienstag])
- *„juristischer Unsinn“ und die wirklichen Schwachpunkte der Anklage*. Über treffende und fehlgehende Kritik an der Anklage
<https://blogs.taz.de/theorie-praxis/juristischer-unsinn-und-die-wirklichen-schwachpunkte-der-anklage/> (vom 24.01.2024)

Gliederung:

| | |
|---|----|
| <i>Legendenbildung</i> | 1 |
| <i>... und wie wirklich ist</i> | 3 |
| <i>Zurück zur Legendenbildung</i> | 7 |
| <i>Zwischenresümee</i> | 10 |
| <i>Nicht einmal vermummte Anwesenheit bei Gewalttätigkeiten ist automatisch Landfriedensbruch</i> | 11 |
| <i>Landesfriedensbruch light im § 125 Absatz 2 StGB 1985 - 1989</i> | 12 |
| <i>Welches ‚Mehr als Anwesenheit‘ ist nach Ansicht des Landgerichts im Rondenbarg-Fall gegeben?</i> | 13 |
| <i>Ist das heutige Urteil des Landgerichts ein „Rückfall hinter den Brokdorf-Beschluss von 1985“?</i> | 15 |